



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: <u> 5 </u>		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0079 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.12.2011	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
15.12.2011	Kreisausschuss			
21.12.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerks "Nord" in Westholz

Sachverhalt:

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten oblag bis zu ihrer Auflösung den Bezirksregierungen.
 Es handelt sich für den Landkreis um eine neue Aufgabe, die jetzt durch den Antrag des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Nord in Westerholz erstmals durchzuführen ist.
 Für den Erlass der Verordnung ist nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land betreibt die Wasserwerke „Nord“ in Westerholz und „Süd“ in Unterstedt und versorgt damit das Gebiet des Altkreises Rotenburg sowie im angrenzenden Bereich Teile der Gemeinde Neuenkirchen im Heidekreis.
 Zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs besteht für das Wasserwerk „Nord“ eine vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilte und bis zum 27.07.2036 befristete Bewilligung vom 12.07.2006 für eine Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 1.900.000 m³ jährlich.
 Bereits im Bewilligungsverfahren wurde der Aufbau eines Grundwasserströmungsmodells gefordert, um unter anderem das Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme für ein nachfolgendes Wasserschutzgebietsverfahren ermitteln zu können.
 Dabei bestätigte sich – insbesondere nach den Ergebnissen der numerischen Grundwassermodellierung – dass das unterirdische Einzugsgebiet deutlich von dem bisher ausgewiesenen Wasserschutzgebiet abweicht und eine Änderung der bisherigen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich macht.

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwassers) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vor **nachteiligen Einwirkungen**. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.
 Die Wasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hat deshalb durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, Stade, ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen, welches das Wassereinzugsgebiet ermittelt und darstellt. Diesem Gutachten liegen ein detaillierter Erläuterungsbericht, umfangreiches Kartenmaterial und Berechnungen zugrunde.

Dabei handelt sich um eine numerische Simulation/Modell, der Erkenntnisse aus rd. 200 Grundwassermessstellen zugrunde liegen.

Das Gutachten basiert auf den derzeit neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes ist dadurch sehr sicher bestimmbar. Die Schwierigkeit liegt darin, eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare, erkennbare und damit praktikable Abgrenzung zu finden.

Die frühere Praxis, Grundstücke nach dem jeweils größeren Flächenteil in die Schutzzone einzubeziehen oder außen zu lassen, erfüllt nach der Rechtsprechung aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächengrößen nicht die Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Abwägung. Es wurde deshalb entlang der äußeren umhüllenden Grundwasserstromlinie ein Korridor von je 50 m links und rechts dieser Linie gebildet, um innerhalb dieses Korridors, oder im Einzelfall nur wenige Meter darüber hinaus soweit möglich an Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen, Gewässern, Gebäuden, einzeln stehenden Bäumen oder anderen sichtbaren Merkmalen eine den Anforderungen entsprechende Grenzlinie festlegen zu können. Damit ist der Ermessensspielraum ausgeschöpft, weitergehende Abweichungen würden zu einem Ermessensfehler führen und als Berufungsfall die Verordnung in ihrer Rechtmäßigkeit gefährden.

Das Verordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

25.02.2011	Antragstellung
14.03.2011	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
28.03. bis 27.04.2011	Auslegung in den betroffenen Gemeinden
11.05.2011	Ende der Frist für Einwendungen
18.08.2011	Erörterungstermin

Nach dem Erörterungstermin sind im Bereich der Ortslage Westerholz und in mehreren Einzelfällen aufgrund der Einwendungen in Teilbereichen Änderungen vorgenommen worden, die sich noch weitgehend im Rahmen des Ermessenskorridors befinden. Damit wurde den Einwendungen soweit möglich entsprochen. Hierzu können in der Sitzung weitere Erläuterungen gegeben werden.

Dieser Vorlage sind beigefügt:

Anlage 1: Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung (Text u. Übersichtskarte)

Anlage 2: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Anlage 3: Aufstellung der Einwendungen

Die Tabellen der Anlagen 2 und 3 enthalten jeweils die Stellungnahme des Antragstellers und das Ergebnis der Prüfung und Abwägung durch die untere Wasserbehörde.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Nord“ in Westerholz wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Dr. Lühring